

Xxx Yyy

4102 Binningen

LSI

Bundesgericht
Postfach
1000 Lausanne 14

Binningen, 22. Juni 2009

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Dekret über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen des Kantons Luzern vom 8. September 2008

Sehr geehrter Präsident

Gegen das Dekret über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, welches der Kantonsrat Luzern am 8. September 2008 erlassen hat, erhebe ich im Namen des Vereins Referendum BWIS und als Privatperson Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und stelle folgende Rechtsbegehren:

-das Dekret über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen des Kantons Luzern vom 8. September 2008 sei aufzuheben

-der Beschwerde sei gemäss der Begründung auf Seite 7 dieser Eingabe aufschiebende Wirkung zu erteilen und das Dekret bis zur Fällung eines Urteils zu suspendieren

-unter o/e Kostenfolge

I. Formelles

1. Gemäss Art. 82 Abs. 1 BGG beurteilt das Bundesgericht Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen kantonale Erlasse. Der angefochtene Erlass unterliegt keinem kantonalen Rechtsmittel, weshalb das Bundesgericht gemäss Art. 87 Abs. 1 BGG zur Beurteilung vorliegender Beschwerde zuständig ist.

2. Der Erwahlungsbeschluss zum Dekret über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, welches am 8. September 2008 vom Kantonsrat beschlossen wurde, wurde am 23. Mai ac. im Kantonsblatt Nummer 21 des Kantons Luzern veröffentlicht, so dass die dreissigtägige Beschwerdefrist gemäss Art. 101 BGG mit Einreichung der Beschwerde am 22. Juni ac. eingehalten ist.

Beweis: Amtsblatt LU Nr. 21/2009

Beilage 1

3. Der angefochtene Erlass könnte künftig einmal auf mich angewendet werden, da ich regelmässig Auswärtsspiele des FC Basel besuche, so dass ich gemäss Art. 89 Abs.1 lit. b zumindest virtuell vom Erlass betroffen bin und somit ein schutzwürdiges Interesse gemäss Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG an dessen Aufhebung habe. Ich bin daher zur Führung der vorliegenden Beschwerde befugt.

4. Ebenfalls als legitimiert gelten nach der Rechtsprechung die politischen Parteien, die im Gebiet des betreffenden Gemeinwesens tätig sind, sowie politische Vereinigungen, namentlich ad hoc gebildete, mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Initiativ- und Referendumskomitees (nicht publ. E. 1b von BGE 125 I 289; 121 I 334 E. 1a S. 337, ebenso BGE 1C_247/2008). Der Verein Referendum BWIS ist ein ad hoc gebildetes Referendumskomitee, welches einzig zur Durchführung des Referendums gegen das Hooligangesetz gegründet wurde. Da mit dem Hooligan-Konkordat alle befristeten Inhalte des Hooligangesetzes auf kantonaler Ebene identisch weitergeführt werden sollen, muss auch eine Beschwerdelegitimation gegen den Beitrittsbeschluss zum Konkordat gelten.

Beweis: Statuen Verein Referendum BWIS

Beilage 2

5. In jedem Fall ist auf die vorliegende Beschwerde einzutreten, da ich als natürliche Person zur Führung der vorliegenden Beschwerde legitimiert bin.

II. Materielles

A. Tatsächliches

6. Mit Entscheid der Bundesversammlung vom 24. März 2006 wurde das Bundesgesetz betreffend Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) durch einen neuen Abschnitt 5a ergänzt. Dieser Abschnitt ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Mit demselben Datum wurde die entsprechende Verordnung zum genannten Bundesgesetz (VWIS) durch Beschluss des Bundesrats vom 30. August 2006 ergänzt.

7. Sowohl im Bundesgesetz als auch in der daraus abgeleiteten Verordnung wurden Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen geregelt. Es wurden diverse neue Massnahmen eingeführt, welche im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen zur Anwendung gelangen können. Es wurden ein Rayonverbot, eine Ausreisebeschränkung, eine Meldeauflage und als einschneidendste Massnahme ein Polizeigewahrsam neu gesetzlich geregelt. Ebenso wurde eine Hooligan-Datenbank

eingeführt, in welcher getroffene Massnahmen gemäss dem Abschnitt 5 a BWIS registriert werden können.

8. Rayonverbot, Meldeauflage und Polizeigewahrsam wurden bis zum 31. Dezember 2009 befristet. Einzig die Ausreisebeschränkung sowie die Hooligan-Datenbank verbleiben nach dem 31. Dezember 2009 im BWIS geregelt.

9. Am 15. November 2007 hat die Polizeidirektorenkonferenz einen Entwurf zu einem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen verabschiedet, in welchem Rayonverbot, Meldeauflage und Polizeigewahrsam auf der Stufe des kantonalen Rechts weitergeführt werden sollen. Neben der Übernahme der bundesrechtlichen Regelungen aus dem BWIS wurden auch Teile aus der VWIS übernommen sowie zwei Neuerungen eingeführt.

Beweis: Konkordat vom 15. November 2007

Beilage 3

10. Am 8. September 2008 hat der Kantonsrat des Kantons Luzern das Dekret über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen erlassen und damit den Beitritt zum Konkordat vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen beschlossen.

Beweis: Dekret vom 8. September 2008

Beilage 4

11. Gegen diesen Beschluss zum Konkordatsbeitritt vom 8. September 2008 richtet sich die vorliegende Beschwerde.

B. Rechtliches

12. Die Beschwerdeführer sind der Ansicht, dass das Konkordat mehrfach gegen die derogatorische Kraft des Bundesrechts verstösst. Ebenso enthält es faktische Undurchführbarkeiten und verletzt die Unschuldsvermutung sowie das Recht auf wirksame Beschwerde. Zudem verstösst es gegen das Legalitätsprinzip und enthält mehrere unverhältnismässige Bestimmungen. Sofern übergeordnetes Recht auch nur in einem Punkt verletzt wird, ist der Beschluss zum Konkordatsbeitritt aufzuheben, weil ein einzelner Artikel des Konkordats von einem Kanton nicht ausgeschlossen werden kann.

13. Aus dem Kontext zu den Erläuterungen zum Konkordat geht hervor, dass die befristeten Regelungen aus dem Abschnitt 5a BWIS in gleicher Weise auf der Stufe des kantonalen Rechts weitergeführt werden sollen. Daraus folgt, dass alle Massnahmen im Sinne der Botschaft des Bundesrats auszulegen sind. Aus diesem Grund wird bei einzelnen Rügen auf diese Botschaft verwiesen. Für die Bestimmungen, welche im Abschnitt 5a BWIS verbleiben, gilt diese Vorgabe ohnehin. Der Einfachheit halber erfolgen die Rügen in der Reihenfolge der Artikel des Konkordats.

14. Bei der Definition gewalttätigen Verhaltens in Art. 2 Abs. 2 sind Verhaltensweisen aufgeführt, welche nicht gewalttätiges Verhalten darstellen und somit im Widerspruch zur Botschaft BWIS und zu den Bestimmungen über die Aufnahme in die Hooligandatenbank gemäss Art. 24 a BWIS stehen. Gemäss Botschaft sind als gewalttätiges Verhalten Landfriedensbruch und schwerer wiegende Delikte gemäss StGB zu verstehen. Weder die Verwendung noch der Transport von pyrotechnischen Artikeln stellen aber einen Gewaltakt dar. In der gesamten Botschaft und im verabschiedeten Abschnitt 5a BWIS kommen weder die Worte Pyro, pyrotechnisch, Feuer noch Feuerwerk vor, vielmehr ist quer durch die Botschaft die Rede von Ausschreitungen und gewalttätigen Personen. In die Hooligandatenbank sollen Gewalttäter aufgenommen werden. Konkret steht in der Botschaft zu Art. 24 a BWIS:

Artikel 24a

Zu Absatz 1: Der Begriff «sich gewalttätig verhalten» umfasst sowohl das gewalttätige Verhalten von Einzelnen als auch Gewalt, die von einer Mehrzahl von Personen ausgeht. Im Vordergrund stehen organisierte Gewalttätigkeiten und solche, die von Gruppen begangen werden. Das Nähere wird in der Verordnung geregelt.

Daran ändert auch nichts, dass der Bundesrat in der Verordnung auf Druck der Sportverbände die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen als gewalttätiges Verhalten aufgenommen hat. Dies ist klar eine unzulässige Erweiterung des verabschiedeten Gesetzes auf Verordnungsstufe. Massnahmen nach kantonalem Recht, welche in die Hooligandatenbank aufgenommen werden sollen, müssen der Umschreibung von gewalttätigen Verhalten gemäss Botschaft BWIS entsprechen. Die Registrierung niederschwelligerer oder andersartiger Vergehen resp. Übertretungen wäre eine Verletzung der derogatorischen Kraft des Bundesrechts gemäss Art. 49 Abs. 1 BV.

15. Der „Nachweis“ für gewalttätiges Verhalten durch Stadionverbote der Sportvereine oder der Sportverbände gemäss Art. 3 lit. c entzieht sich jeglicher Rechtsstaatlichkeit. Organe von privatrechtlichen Vereinen im Sinne vor Art. 60 ff. ZGB können Stadionverbote aussprechen, welche Entscheiden von öffentlich-rechtlichen Gerichten (Art. 3. lit. a) gleichgesetzt werden, indem sie als Nachweis gewalttätigen Verhaltens gelten und zu Einschränkungen von Grundrechten führen. Eine Einsprachemöglichkeit gegen Stadionverbote besteht nicht, vielmehr sind Rekurse in den Reglementen der Sportverbände teilweise explizit ausgeschlossen. Zwar können gemäss konstanter Praxis des Bundesgerichts Entscheide von privatrechtlichen Schiedsgerichten wie Urteile öffentlich-rechtlicher Gerichte anerkannt werden, doch wird dazu zwingend eine paritätische Zusammensetzung des Gerichts sowie die Möglichkeit eines Rekurses an ein Zivilgericht verlangt. Beide Bedingungen, welche auch das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit fordert, werden von den Organen, welche Stadionverbote aussprechen, nicht erfüllt. Dadurch wird das Willkürverbot und das Recht auf wirksame Beschwerde gemäss Art. 13 EMRK verletzt.

16. Dass die Meldeauflage gemäss Art. 6 grundsätzlich am Wohnort durchgeführt werden soll, ist nicht möglich, weil in den meisten Gemeinden gar kein Polizeiposten verfügbar ist. Wegen dieser Undurchführbarkeit ist der Beitritt zum Konkordat aufzuheben. Selbst wenn diese Bestimmung durchführbar wäre, würde sie eine unverhältnismässige Einschränkung der Bewegungsfreiheit bedeuten. Der Zweck der Massnahme kann genau so gut erfüllt werden, wenn sich Betroffene auf einem Polizeiposten ihrer Wahl melden oder zu Hause bleiben.

17. a) Art. 6 Abs. 1 lit. b ist nicht mit dem Willkürverbot vereinbar. Diese Bestimmung erlaubt Meldeauflagen, ohne dass vorher ein Rayonverbot verletzt wurde. Damit wird das Kaskadenprinzip der Massnahmen ausgehebelt und somit die Verhältnismässigkeit ausgehöhlt.

b) Ebenso wird durch eine Meldeauflage gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. b das Legalitätsprinzip und der Grundsatz der Rechtssicherheit verletzt, weil das subjektive Empfinden Dritter und nicht das Verhalten der betroffenen Person massgebend ist, um die im 4. Zusatzprotokoll der EMRK geschützte Bewegungsfreiheit einzuschränken und sich eine Person somit nicht entsprechend verhalten kann, um dieser Massnahme zu entgehen (vgl. Entscheid des Europäischen Gerichtshofs vom 26. April 1979 im Fall Sunday Times). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf das Gebot nach Bestimmtheit rechtlicher Normen zwar nicht in absoluter Weise verstanden werden. Gesetze können in mehr oder weniger vage Begriffe gefasst werden, aber der Nachteil einer unbestimmten Norm ist durch einen Rechtsschutz zu kompensieren. So hat das Bundesgericht am 9. November 1983 erkannt, dass eine Bestimmung der Strafprozessordnung zur Telefonüberwachung ohne Deliktkatalog verhältnismässig sei, weil jede Überwachung

durch eine richterliche Behörde genehmigt werden müsse (BGE 109 Ia 273). Im vorliegenden Fall der Meldeauflage fehlt aber gerade dieser Rechtsschutz. Eine Überprüfung erfolgt nur auf Beschwerde hin, in den meisten Kantonen ist die Rekursinstanz keine richterliche Behörde, und eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Neben der völligen Unbestimmtheit von Art. 6 Abs. 1 lit. b und der fehlenden richterlichen Genehmigung wird zusätzlich durch den Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde der Rechtsweg blockiert und die betroffene Person dem Nachteil einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit für die Dauer von einem Jahr ausgesetzt. Dies widerspricht klar den Verfahrensgarantien gemäss Art. 13 EMRK.

18. a) Durch Art. 8. Abs. 1 wird das Legalitätsprinzip und der Grundsatz der Rechtssicherheit verletzt, wie dies bereits ausführlich in lit. b) der vorhergehenden Rüge zur Meldeauflage dargelegt wurde. Wegen der Unbestimmtheit der Gründe für einen Polizeigewahrsam ist eine derartige Anordnung durch eine richterliche Behörde zu genehmigen, um im Einklang mit der EMRK zu stehen.

b) Die Bestimmung in Art. 8 Abs. 6, wonach auch eine ausserkantonale Stelle Polizeigewahrsam anordnen kann, welcher von der Kantonspolizei Luzern durchzuführen ist, führt dazu, dass ein derartiger Freiheitsentzug nicht von einem luzernischen Richter überprüft werden kann. Dadurch wird § 61 der Kantonsverfassung verletzt. Das Problem kann auch nicht durch eine zusätzliche luzernische Haftanordnung umgangen werden, weil die ausserkantonale Stelle Vorrang hat, falls dort Ausschreitungen befürchtet werden, und somit eine Überprüfung des Freiheitsentzugs in diesem Kanton zu erfolgen hat. Da die Haftüberprüfung nicht im Konkordat, sondern in einem ausserkantonalen Erlass geregelt wird, liegt auch kein übergeordnetes Recht vor. Daher ist der Beitritt zum Konkordat aufzuheben.

c) Der Vorrang einer ausserkantonalen Stelle bei der Haftanordnung soll gemäss Botschaft BWIS Kompetenzkonflikte zwischen Kantonen vermeiden. Es liegt kein öffentliches Interesse vor, lediglich zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten einen schikanösen Rechtsweg zur Haftüberprüfung vorzusehen. Falls im Vorfeld eines Spiels AC Bellinzona - FC Luzern von Tessiner Behörden ein Polizeigewahrsam angeordnet würde, müsste bei einem Antrag auf richterliche Beurteilung eine Fahrt durch die ganze Schweiz für die Anhörung in Kauf genommen werden. Sofern dies aus zeitlichen Gründen überhaupt möglich wäre (eine Anordnung von Polizeigewahrsam kann nur kurz vor einem Spiel erfolgen), wäre es auf jeden Fall unverhältnismässig. Auch deshalb ist der Beitritt zum Konkordat aufzuheben.

19. a) Die Empfehlung von Stadionverboten gemäss Art. 10 ist bundesrechtswidrig. Sofern sich eine Person gewalttätig verhalten hat, kann ein Rayonverbot verhängt werden. Die Stadionbetreiber haben somit die Möglichkeit, dieser Person den Zutritt zum Stadion zu verweigern, schliesslich werden genau zu diesem Zweck Daten aus HOOGAN an Stadionbetreiber weitergegeben. Ein Stadionverbot ist nicht notwendig. Der Umfang der Daten in der Hooligandatenbank und die Bedingungen zur Bekanntgabe an Dritte bleiben auch nach dem 31. 12. 2009 im BWIS geregelt. Eine Datenweitergabe an Stadionbetreiber zu einem anderen Zweck als der Zutrittskontrolle ist nicht zulässig. Zudem müssen alle Daten nach der Veranstaltung gelöscht werden. Im Falle eines gewalttätigen Verhaltens würde auch ein Strafverfahren eröffnet. Die Weitergabe von Daten durch die Polizei an Dritte würde den einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen Strafprozessordnung, welche ab dem 1. Januar 2011, vor der ersten möglichen Beendigung des Konkordats, in Kraft tritt, widersprechen. Die Polizei ist gemäss Art 12 lit. a StPO Strafverfolgungsbehörde und gemäss Art. 73 Abs. 1 StPO zur Geheimhaltung verpflichtet. Auch wenn das Konkordat vor der StPO in Kraft tritt, müssen gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts die Bestimmungen des zukünftigen Bundesrechts eingehalten werden.

b) Besteht kein Grund für die Anordnung eines Rayonverbots, gibt es auch keine Veranlassung, ein Stadionverbot zu empfehlen. Da die Wirkung die gleiche wäre wie bei einem Rayonverbot (ein Sportanlass kann nicht besucht werden), würden dadurch die Bestimmungen in Art. 4 umgangen, was nicht mit dem Willkürverbot (Art. 9 BV) vereinbar ist.

c) Sofern ein empfohlenes Stadionverbot ausgesprochen wird, gibt es keine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) dagegen. Zudem dauert ein Stadionverbot mindestens 2 Jahre, ein Rayonverbot höchstens 1 Jahr. Auch aus diesem Gesichtspunkt ist die Empfehlung eines Stadionverbots unverhältnismässig und willkürlich.

d) Da ein ausgesprochenes Stadionverbot nach Art. 3 Abs. 1 lit. c als Nachweis gewalttätigen Verhaltens gilt, kann mit der Empfehlung eines Stadionverbots ein Beweis geschaffen werden, was gegen das Willkürverbot verstösst.

20. a) Die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden nach Art. 12 widerspricht der Unschuldsvermutung. Gemäss konstanter Rechtssprechung des Bundesgerichts verletzt eine verwaltungsrechtliche Verfügung die Unschuldsvermutung, wenn aus der Begründung oder dem Dispositiv der Verfügung eine strafrechtliche Missbilligung hervorgeht, obwohl die von der Verfügung betroffene Person nicht im strafrechtlichen Sinn verurteilt wird. Dies betrifft etwa Verfügungen zur Vernichtung von DNA-Proben, zur Registrierung in polizeilichen Akten sowie zu weiteren Sachverhalten. Massgebend ist auch, ob der betroffenen Person ein Nachteil entstehen könnte und die Wahrscheinlichkeit, mit welcher dieser Nachteil eintritt. So wird etwa die Aufbewahrung einer DNA-Probe weniger nachteilig eingestuft als die Aufbewahrung einer Photographie, weil die Verwechslungsgefahr mit einem gesuchten Täter im Falle der DNA kleiner ist (BGE124 I 80). In der Botschaft zu BWIS steht zu der Erläuterung des Rayonverbots:

Artikel 24b Rayonverbot

Voraussetzung für die Verfügung eines Rayonverbotes ist, dass sich die betroffene Person nachweislich anlässlich von Sportveranstaltungen an Gewalttätigkeiten beteiligt hat. Der Nachweis erfolgt in der Praxis durch Aussagen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, der Fanbeauftragten der Sportvereine oder des Sicherheitspersonals der Stadien sowie durch Foto- oder Filmaufnahmen. Ein förmlicher strafprozessualer Beweis ist dazu nicht nötig. Eine Beweisaufnahme nach einer Strafanzeige erfolgt unabhängig davon durch die Strafverfolgungsbehörden; ihre Resultate werden natürlich berücksichtigt (Abs. 1)..

Mit jeder Verfügung eines Rayonverbots wird somit zum Ausdruck gebracht, dass sich die betroffene Person nachweislich an Gewalttätigkeiten beteiligt hat, was klarerweise einer strafrechtlichen Missbilligung entspricht. Zudem tritt per sofort mit einer Wahrscheinlichkeit von 100 % ein nicht wieder gutzumachender Nachteil für die betroffene Person ein (Sportveranstaltungen können bei Strafandrohung nicht mehr besucht werden). Um einer Verletzung der Unschuldsvermutung entgegenzuwirken, müsste einer Beschwerde zumindest generell die aufschiebende Wirkung zukommen, sofern nicht grundsätzlich wegen der Einschränkung der im 4. Zusatzprotokoll der EMRK geschützten Bewegungsfreiheit Rayonverbote von einem Richter anzuordnen sind.

b) Die in Art. 12 legifizierte Einschränkung, dass die aufschiebende Wirkung den Zweck einer Massnahme nicht gefährden darf, verunmöglicht die aufschiebende Wirkung generell, weil durch die aufschiebende Wirkung eine Massnahme automatisch suspendiert wird. Auch wegen dieser faktischen Undurchführbarkeit ist der Beitrittsbeschluss zum Konkordat aufzuheben.

21. Abschliessend wird im Sinne obiger Erwägungen zusammengefasst, dass das Konkordat mehrfach gegen die derogatorische Kraft des Bundesrechts verstösst. faktische Undurchführbarkeiten enthält und die Unschuldsvermutung sowie das Recht auf wirksame Beschwerde verletzt. Zudem verstösst es gegen das Legalitätsprinzip und enthält mehrere unverhältnismässige Bestimmungen. Sofern übergeordnetes Recht auch nur in einem Punkt verletzt wird, ist der Beschluss zum Konkordatsbeitritt aufzuheben, weil ein einzelner Artikel des Konkordats von einem Kanton nicht ausgeschlossen werden kann.

22. Gesuch um aufschiebende Wirkung

Die Beschwerdeführer beantragen, dass dieser Beschwerde aus folgenden Gründen die aufschiebende Wirkung zu gewähren sei:

Zunächst wäre mit dem Konkordat ab 1. Januar 2010 Polizeigewahrsam von bis zu 24 Stunden möglich, ohne dass dieser in der Mehrzahl der Kantone auf Verlangen von einem verfassungsmässigen Richter überprüft werden kann, obwohl dies in Art. 8 Abs. 5 des Konkordats vorgeschrieben ist.

Diese Regelung wurde unverändert aus dem Abschnitt 5a BWIS übernommen. Obwohl die Kantone verpflichtet waren, zuständige Stellen bis zum 30. Juni 2007 zu bezeichnen, haben die wenigsten Kantone auf Gesetzesstufe einen Richter für diese Überprüfung eingesetzt, z. B. Solothurn oder Zürich, letzterer allerdings erst, nachdem eine Verordnung vom Bundesgericht aufgehoben wurde (BGE 1C_158/2007).

In den meisten Kantonen ist die richterliche Zuständigkeit lediglich auf Verordnungsstufe festgelegt, was gegen Art. 30 BV verstösst und somit verfassungswidrig ist (BGE 1C_158/2007). In St. Gallen wurde nie eine Verordnung erlassen, hier hat sich die Anklagekammer aus eigenen Gnaden als zuständig erklärt, in Baselland besteht nach der Aufhebung des Dekrets BWIS durch das Kantonsgericht seit dem 27. Mai 2009 auch keine Regelung mehr. Luzern regelt Massnahmen gegen Gewalt an Sportveranstaltungen in § 2 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei, eine verfassungsmässige Haftüberprüfung fehlt::

Die Kantonspolizei ist weiter zuständig für Massnahmen nach dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 . Sie erstattet dem Bundesamt die verlangten Meldungen. Alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 angefochten werden.

Nur durch eine aufschiebende Wirkung der Beschwerde kann erreicht werden, dass kein Polizeigewahrsam ohne Überprüfung durch einen verfassungsmässigen Richter angeordnet werden kann.

Weiter sind sehr viele Rayons unverhältnismässig gross und entsprechen in keiner Weise den Vorgaben in der bundesrätlichen Botschaft, in welcher steht:

Die kantonalen Behörden bestimmen den geografischen Raum des Verbots (Rayon) für jedes Stadion bzw. jeden Ort mit Sportveranstaltungen einzeln. Das Verbot umfasst in jedem Fall nur das öffentlich zugängliche Gebiet innerhalb des Rayons und sollte so festgelegt werden, dass etwa Lokale in der Nähe von Stadien, in denen sich die gewaltbereiten Fans versammeln, miterfasst werden. Andererseits sollten z.B. öffentliche Spitäler oder Schwimmbäder nicht Teil eines Rayons sein, da sonst die Gefahr besteht, dass die Einschränkung der Bewegungsfreiheit für die vom Verbot betroffenen Personen in Bezug auf den Zweck der Massnahme unverhältnismässig ist.

In vielen Städten ist für von Stadionverboten Betroffenen die Bewegungsfreiheit mit dem öffentlichen Verkehr vollständig eingeschränkt, so auch in Luzern, weil der ganze Hauptbahnhof in der Sperrzone liegt. Auch viele andere öffentliche Einrichtungen liegen in den meisten Rayons, was ganz klar den Vorgaben zur Ausgestaltung der Rayons widerspricht.

Gemäss Art. 24 b Abs. 2 BWIS kann ein Rayonverbot längstens für ein Jahr ausgesprochen werden. Bei der Zumessung der Dauer ist der Wille des Gesetzgebers zu berücksichtigen, welcher in der Botschaft des Bundesrats wie folgt zum Ausdruck kommt:

Die Dauer eines Rayonverbotes richtet sich nach der Schwere des Gewaltaktes und nach den konkreten Umständen. Wer etwa durch sein Verhalten als Rädelsführer eine Schlägerei auslöst, soll für längere Zeit von den Stadien ferngehalten werden als Personen, die als "Mitläuferinnen" und "Mitläufer" auftreten. Die Dauer des Verbots ist deshalb in Absatz 2 variabel ausgestaltet, längstens aber auf ein Jahr beschränkt. Damit wird in der Regel eine ganze Spielsaison erfasst.

Auch in Luzern werden Rayonverbote grundsätzlich auch zeitlich unverhältnismässig mit der Maximaldauer erteilt. Nur durch eine aufschiebende Wirkung dieser Beschwerde kann verhindert werden, dass ab 1. Januar 2010 entgegen den zahllosen Urteilen von verschiedenen Beschwerdeinstanzen weiterhin räumlich und zeitlich unverhältnismässige Rayonverbote ausgesprochen werden.

Schliesslich verstösst das Konkordat wie vorstehend dargelegt offensichtlich gegen Bundesrecht und diverse Verfassungsbestimmungen, so dass auch aus diesem Grund das Erteilen der aufschiebenden Wirkung angezeigt ist.

III. Kosten

23. Gemäss dem Ausgang des Verfahrens sind sowohl die ordentlichen als auch ausserordentlichen Kosten zulasten des Staates zu verlegen.

Freundliche Grüsse

Xxx Yyy

Beilagen:

- Amtsblatt LU Nr. 21/2009
- Statuen Verein Referendum BWIS
- Konkordat vom 15. November 2007
- Dekret vom 8. September 2008